

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), - Eisenbahnstraße 13/14 - Tel.: (03327) 783-0 * Fax: (03327) 44 385

Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt.

Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten (Porto) in Rechnung gestellt.

Herstellung: General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH - Postfach 1, 14536 Werder (Havel) - Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46

Belichtung & Druck: Märkische Verlags- und Druck-Gesellschaft mbH Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam

Werder (Havel), dem 25. April 2014 - Jahrgang 19 - Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und als verbundene Wahlen, die Wahl zum Kreistag, zur Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) sowie zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und Töplitz am 25. Mai 2014	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2014 des Eigenbetriebes der Stadt Werder (Havel) „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“	Seite 3
Bekanntmachungsanordnung	Seite 4
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, der Abgeordneten des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) und der Ortsbeiräte am 25.05.2014 Wichtige Information über die Änderung von Wahllokalen	Seite 4
Öffentliches Auslegungsverfahren zur vorgesehen Markierung und Beschilderung von Wanderwegen in der Region Werder (Havel) Ortsteil Bliesendorf	Seite 5
Ende des Amtsblattes	Seite 5

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und als verbundene Wahlen, die Wahl zum Kreistag, zur Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) sowie zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und Töplitz

am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen wird in der Zeit vom **05.05.2014 bis 09.05.2014** im Schützenhaus, Bürgerservice, Uferstr. 10 in 14542 Werder (Havel) während der Öffnungszeiten

Montag: 08.00 – 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis steht oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis 09.05.2014, 12.00 Uhr bei der Wahlbehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen.

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 20.04.2014 mit Hauptwohnung angemeldet ist. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die am 20.04.2014 bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses anmeldet.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens 03.05.2014 bei der Wahlbehörde Werder (Havel), Uferstr. 10 in 14542 Werder (Havel) während der Öffnungszeiten zu stellen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigungskarte.

4. Wer einen **Wahlschein** für die **Wahl zum Europäischen Parlament** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Potsdam-Mittelmark durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahllokal** des Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei den Wahlen zum **Kreistag** und zur **Stadtverordnetenversammlung** sowie zu den **Ortsbeiräten** können Wahlberechtigte an der Wahl durch **Briefwahl** oder durch **Stimmabgabe im Wahlraum** des auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahlbezirkes teilnehmen.

5. Erhalten eines Wahlscheines

5.1. Einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** erhält **auf Antrag**:

- Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- Ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 oder § 17a Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) oder die Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist nach § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 2 EuWO oder nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.2. Einen Wahlschein für die verbundenen Kommunalwahlen erhält **auf Antrag**

- die in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person wenn,
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

5.3. Wahlscheine können von im **Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 23.05.2014, 18.00 Uhr bei der Wahlbehörde, Uferstr. 10 in 14542 Werder (Havel) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, den 25.05.2014, 15.00 Uhr gestellt werden.

5.4. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Punkt 5.1. bis 5.3. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, den 25.05.2014, 15.00 Uhr stellen.

Werden Anträge für andere Personen gestellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen** Vollmacht die Berechtigung nachgewiesen werden.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Der Wahlberechtigte erhält nach Beantragung zusammen mit den Wahlscheinen folgende Briefwahlunterlagen:

Für die Wahl zum **Europäischen Parlament**:

- einen amtlichen weißen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Für die **Kommunalwahlen (Kreistag/Stadtverordnetenversammlung /Ortsbeirat)**:

- einen amtlichen beigefarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag
- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl zum Ortsbeirat
- einen amtlichen beige Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Wahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl für die Wahl zum **Europäischen Parlament** wird der Wahlbrief innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bei der Briefwahl zu den **Kommunalwahlen** übersendet die wahlberechtigte Person den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlbehörde; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden (spätester Termin: Wahltag, den 25.05.2014, 18.00 Uhr).

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde freizumachen; dies entfällt, wenn die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen nach § 60 Abs. 7 der BbgKWahlV die Briefwahl an Ort und Stelle ausübt oder die Briefwahlunterlagen an einen außerhalb der Bundesrepublik liegenden Ort übersandt werden.

gez. Werner Große
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 07.04.2014 werden durch die Stadt Werder (Havel) die Beschlüsse zur Vorlage - Nr.: BSVV1300/14, die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2014 des Eigenbetriebes der Stadt Werder (Havel) „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“ bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund des § 3 und des § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) i.V.m. § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Ge-

meinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 03.04.2014 beschlossen:

1. Dem Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“ wird zugestimmt.
2. Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird auf 0 Euro festgelegt.

Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) Brauchwasserversorgung Werder (Havel)

1. Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV des Eigenbetriebes der Stadt Werder (Havel), Brauchwasserversorgung Werder (Havel) für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	für den Wirtschaftszweig Brauchwasser EUR
die Erträge	227.097
die Aufwendungen	345.409
der Jahresgewinn	
der Jahresverlust	-118.312

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss	-104.112
aus laufender Geaschäftstätigkeit	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	-20.000
aus der Investitionstätigkeit	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	124.112
aus der Finanzierungstätigkeit	

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0

Werder, den 04.04.2014

Große
Werkleiter

Der Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes „Brauchwasserversorgung-Werder (Havel) liegt in der Zeit vom

05.05.2014 – 09.05.2014

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Kirchstraße 6 – 7, Zimmer 204, zur Einsicht aus.

gez. Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung siehe nächste Seite!

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses zur Vorlage -Nr.: BSVV/1300/14 und die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplans 2014 für den Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) „Brauchwasserversorgung Werder (Havel) an.

Werder (Havel), den 07.04.2014

gez. Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, der Abgeordneten des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) und der Ortsbeiräte am 25.05.2014

Es gibt im Zusammenhang mit den anstehenden Wahlen einige Änderungen, auf die wir Sie möglichst frühzeitig hinweisen möchten.

Aus organisatorischen Gründen ist es notwendig, einige Wahllokale und Wahlräume zu verlegen. Zum Teil stehen die bisherigen Räumlichkeiten nicht mehr zur Verfügung, sind nicht von ausreichender Kapazität oder es fand ein Eigentümerwechsel statt. Deshalb mussten Alternativen gefunden werden und es wird um Ihr Verständnis gebeten.

Wichtige Information über die Änderung von Wahllokalen

Zur besseren Orientierung am Wahlsonntag weise ich darauf hin, dass sich die nachfolgenden Wahllokale/Wahlräume ändern:

Wahlbezirk	Wahllokal/ Wahlraum ehemals:	Wahllokal/Wahlraum neu:
1509	Kita „Werderaner Früchtchen“ Hoher Weg 158	Horthaus Hoher Weg 156
1510	Oberschule CvO. (Hauptgebäude) Unter den Linden 11	Oberschule CvO. (Flachbau) Unter den Linden 11
1511	Oberschule CvO. (Hauptgebäude) Unter den Linden 11	Oberschule CvO. (Flachbau) Unter den Linden 11
1513	Seniorenresidenz Werderpark Sanddornweg 1	Büroräume LK Potsdam-Mittelmark Am Gutshof 4
1517	Grundschule OT Glindow Glindower Dorfstr. 1	Hort „Sunshine Kids“ Alte Str. 18
1518	AWO Kita „Spatzenhaus“ Poststr. 22	Gemeindezentrum Bliesendorf Bliesendorfer Dorfstr. 10

Bitte beachten Sie hierzu auch die Informationen auf Ihrer Wahlbenachrichtigung.

Zur Erreichbarkeit der Wahllokale werden am 25.05.2014 die City-Bus-Linien A und B eingesetzt. Zu den Fahrzeiten und Haltepunkten erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Alle Informationen, Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu den anstehenden Wahlen finden Sie auch auf der Homepage der Stadt unter http://www.werder-havel.de/content/aktuelles/aktuelles_wahlen_2014.php.

gez. i. V. Manuela Saß
Bürgermeister

Öffentliches Auslegungsverfahren zur vorgesehenen Markierung und Beschilderung von Wanderwegen in der Region Werder (Havel) Ortsteil Bliesendorf

Die Stadt Werder (Havel) beabsichtigt in einem förmlichen Verfahren die Öffentlichkeit zu informieren und das Benehmen mit den Waldbesitzern gemäß § 15 Abs. 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) herzustellen, um Wege als Wanderwege markieren zu können.

Die Wanderwege liegen im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Von der geplanten Markierung und Beschilderung sind Wege im Ortsteil Bliesendorf betroffen.

Der Entwurf der Markierung und die dazu gehörenden Karten werden im Zeitraum vom 28.04.2014 bis einschließlich 28.05.2014 in der

Stadtverwaltung Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14
Zimmer 21

während der üblichen Dienststunden (Mo 08:00-13:00 Uhr, Di 08:00-12:00 Uhr und 13:00 -18:00 Uhr, Do 08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr, Fr 07:00-12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegefrist können nach § 15 Abs. 6 LWaldG von jedermann Hinweise, Anregungen und Bedenken zu der vorgesehenen Markierung und Beschilderung schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14
14542 Werder (Havel)

vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Hinweise, Anregungen und Bedenken, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

gez. Werner Große
Bürgermeister